

Aus dem Inhalt von Heft 12/2019:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Intermediären wie zB YouTube wird durch Art. 17 DSM-RL neu geordnet. Anhand von fünfzehn Thesen bewertet Franz Hofmann den neuen Rahmen der Plattformhaftung und formuliert Leitgedanken zur Umsetzung ins nationale Recht.

Die moderne Stammzelltechnologie eröffnet die Möglichkeit, menschliche Ei- und Spermazellen oder deren Vorläuferzellen zukünftig in vitro zu erzeugen. Hans-Georg Dederer und Sebastian Girschick untersuchen einen etwaigen Patentierungsausschluss. Sie gelangen zu dem Ergebnis, dass solche humane künstliche Gameten in vitro ebenso wie die Verfahren ihrer In-vitro-Herstellung patentierbar sind.

Frederik Thiering analysiert sodann die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2018.

Die rasante Entwicklung der KI-Technologie hat zur Folge, dass auch „emergente Werke“, dh von autonom handelnder KI geschaffene Werke in Form von Musik, Gemälden oder sonstigen Produkten mit künstlich-kreativem Gehalt, entstehen. Nach geltendem Recht existiert hierfür kein Urheberrechtsschutz, weil es an einem menschlichen Schöpfer fehlt. Tim W. Dornis plädiert für eine Schließung dieser Schutzlücke de ferenda durch ein gesetzliches Leistungsschutzrecht und für die lex lata durch den UWG-Leistungsschutz.

Der Leistungsschutz für Presseverleger zwischen Anwendungsverbot und Richtlinienumsetzung ist Thema des Beitrags zur Rechtsprechung von Malte Stieper. Der EuGH hatte in „VG Media/Google [Pressesnipets]“ die Regelungen in §§ 87f ff. UrhG wegen Verstoßes der Notifizierungspflicht nach der EU-Transparenz-RL für unanwendbar erklärt (GRUR 2019, 1188).

Ralf Hackbarth kommentiert nachfolgend das „AMS Neve“-Urteil des EuGH (GRUR 2019, 1047), in dem der Gerichtshof Grundfragen der internationalen Deliktzuständigkeit geklärt hat.

Olaf Sosnitza analysiert schließlich das EuGH-Urteil „Wettbewerbszentrale/Prime Champ“ (GRUR 2019, 1067), das auf die BGH-Vorlage „Kulturchampignons“ ergangen ist. Das Urteil trifft erstmals zentrale Aussagen zum Verhältnis der Gemeinsamen Marktordnung zum allgemeinen Kennzeichnungsrecht für Lebensmittel.

Aus dem Rechtsprechungsteil

Sortenschutzinhaber haben keinen Anspruch auf Auskunft gegenüber der Landesbehörde über das generelle Anbauverhalten der Landwirte. Die Behörde muss nur Auskunft über konkrete Sorten geben, für die die Züchter Rechte geltend machen, so der EuGH in „STV/Freistaat Thüringen“.

Die Verwertung audiovisueller Archive durch eine öffentliche Einrichtung ist mit widerlegbarer vermuteter Zustimmung des ausübenden Künstlers nach dem EuGH-Urteil „Spedidam ua/INA“ **zulässig**.

Des Weiteren legt der EuGH die **Qualitätsregelungen für die Herstellung des „Mozzarella di bufala Campana g. U.“** aus.

Lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften sind Gegenstand des EuGH-Urteils in der Sache C-363/18: Auf Lebensmitteln aus vom Staat Israel besetzten Gebieten muss ihr Ursprungsgebiet und, wenn sie aus einer israelischen Siedlung in diesem Gebiet kommen, zusätzlich diese Herkunft angegeben werden.

In **BGH „Gelenknahrung“** geht es um unzulässige gesundheitsbezogene Werbung für Nahrungsergänzungsmittel. Zugleich gibt der BGH darin seine bisherige Rechtsprechung insoweit auf, wonach die Anwendung von Art. 10 III HCVO grundsätzlich nicht (mehr) voraussetzt, dass Listen nach Art. 13 und 14 dieser Verordnung erstellt sind.

Da die mit übermäßigem Alkoholgenuß verbundenen Symptome („Alkoholkater“) als Krankheit im Sinne von Art. 7 III LMIV einzustufen sind, erachtet das OLG Frankfurt a. M. **Angaben, wonach ein „Anti-Hangover-Drink“ geeignet sei, diese Symptome zu lindern, für unzulässig**.

Die kartellrechtliche Sicht könnte zu einem anderen Ergebnis gelangen als das vom I. Zivilsenat des BGH lauterkeitsrechtlich für zulässig erachtete Angebot einer Werblocker-Software (GRUR 2018, 1251 – Werblocker II): In **BGH „Werblocker III“** formuliert der Kartellrechtssenat umfangreiche „Segelanweisungen“ an das OLG hinsichtlich einer möglichen marktbeherrschenden Stellung und ihrer missbräuchlichen Ausübung nach §§ 18 I und 19 I GWB durch den „Adblock Plus“-Anbieter.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen
Ihre

Birgit Rhaese
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah